

# **Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung im Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien**

Vom 11. Oktober 2001

Auf Grund von § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Hohenheim am .....die nachstehende Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung im Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien beschlossen.

Mit Schreiben vom 8. August 2001 wurde gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 UG das Einvernehmen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport erteilt.

Der Präsident der Universität Hohenheim hat auf Grund von § 51 Abs. 1 Satz 2 UG seine Zustimmung am 11. Oktober 2001 erteilt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Orientierungsprüfung
- § 3 Art und Umfang der Prüfungen
- § 4 Zulassung zu den Prüfungen (Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung)
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Prüfungstermine und Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 14 Wiederholung der Prüfungen
- § 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind und bei Krankheit
- § 16 Zeugnis
- § 17 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Inkrafttreten

## **§ 1 Zweck der Zwischenprüfung**

- (1) Alle Studierenden, welche die wissenschaftliche Prüfung für das Fach Biologie - Lehramt an Gymnasien (Hauptfach) anstreben, müssen eine Zwischenprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung ablegen.
- (2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienfachs Biologie hinreichend beherrscht, um das Hauptstudium mit Erfolg fortzusetzen.
- (3) Die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Seminaren, Übungen und Praktika des Hauptstudiums und für die Zulassung zur wissenschaftlichen Prüfung im Hauptfach Biologie für das Lehramt an Gymnasien (erste Staatsprüfung).

## **§ 2 Orientierungsprüfung**

- (1) Am Beginn des Studiums steht die Orientierungsprüfung gemäß § 51 Abs. 4 Universitätsgesetz, in der bis zum Ende des 2. Semesters eine schriftliche Prüfung (Klausur) in den Mikroskopisch-morphologischen Übungen zur Botanik zu erbringen ist.
- (2) Diese Prüfungsleistung kann, sofern sie nicht bestanden ist, zum nächst möglichen Termin einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens am Ende des 3. Semesters abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

## **§ 3 Art und Umfang der Prüfungen**

- (1) Die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung sind an der Universität Hohenheim durchgeführte akademische Prüfungen.
- (2) Die Orientierungsprüfung erfolgt schriftlich (Klausur).
- (3) Die Zwischenprüfung erfolgt mündlich, und zwar in den folgenden Fächern:
  1. Botanik
  2. Zoologie
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jedes Prüfungsfach mindestens 30, höchstens 40 Minuten.
- (5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums.

## **§ 4 Zulassung zu den Prüfungen (Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung)**

- (1) Die Zulassung zur Orientierungsprüfung erfolgt auf schriftliche Anmeldung der Studierenden beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim.

- (2) Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer sich im Lehramtsstudiengang Biologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule
  1. weder in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
  2. noch eine Orientierungsprüfung des Lehramtsstudiengangs Biologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat,
  3. noch den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Der Anmeldung zur Orientierungsprüfung ist beizufügen:
  1. eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer bereits früher abgelegten oder begonnenen Orientierungsprüfung im Fach Biologie.
  2. Eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat den Prüfungsanspruch bereits verloren hat.
- (4) Die Zulassung zur Zwischenprüfung (auch zu Teilprüfungen) ist schriftlich beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim zu beantragen.
- (5) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. die Orientierungsprüfung bestanden hat,
  2. sich im Lehramtsstudiengang Biologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule
    - weder in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
    - noch eine Zwischenprüfung eines Lehramtsstudiengangs Biologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat,
    - noch den Prüfungsanspruch verloren hat
  3. eine Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Prüfungsfach hat
  4. eine Zulassung für den gewählten Studiengang vorweisen kann
- (6) Dem Antrag zur Zwischenprüfung sind beizufügen:
  1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
    - Mikroskopisch-morphologische Übungen zur Botanik
    - Übungen zur Systematischen Botanik
    - Botanische Exkursionen für Anfänger
    - Mikroskopisch-morphologische Übungen zur Zoologie
    - Übungen zur Systematischen Zoologie
    - Zoologische Exkursionen für Anfänger
    - Experimentelle Übungen zur Physiologie der Pflanzen
    - Experimentelle Übungen zur Physiologie der Tiere
    - Chemisches Praktikum für Biologen (entfällt, wenn Chemie als zweites Fach studiert wird)
  2. Studienbücher oder die an deren Stelle tretenden Unterlagen der jeweiligen Hochschulen,
  3. eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer bereits früher abgelegten oder begonnenen Zwischenprüfung sowie über ein früheres Studium eines anderen Fachgebiets,
  4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat den Prüfungsanspruch bereits verloren hat.
- (7) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, die nach Absatz 6 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann der Prüfungsausschuss ihr/ihm gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

## **§ 5 Zulassungsverfahren**

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses über die Zulassung. In strittigen Fällen sowie über Ablehnungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
  1. die in § 4 für die Zulassung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Kandidatin/der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Lehramtsstudiengang Biologie die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Studienabschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses erteilt das Prüfungsamt den ablehnenden Bescheid. Dieser wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus jeweils 3 Professorinnen/Professoren, einer Vertretung des wissenschaftlichen Dienstes (i. S. von § 106 Absatz 2 Nr. 2 UG) und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen Professuren auf Lebenszeit innehaben. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder 3 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die erforderliche Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern werden vom Fakultätsrat bestellt. Dieser bestellt auch die jeweilige Vorsitzende/den jeweiligen Vorsitzenden und die Stellvertretung.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Prüfungsergebnisse und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt. Bei der Organisation der Prüfungen wirken Prüfungsausschuss, Prüfungsamt und die beteiligten Prüfenden zusammen.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 111, 112 Absatz 3 und 113 bis 117 UG entsprechend. Bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses regelt die/der Vorsitzende die Stellvertretung. Ihr/ihm kann der Prüfungsausschuss einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Mitglieder, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 7 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Beisitzende werden von den jeweiligen Prüfenden bestimmt. Als Prüfende können nur Professor/inn/en, Hochschul- und Privatdozent/inn/en sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen bestellt werden, denen der Fakultätsrat gemäß § 50 Absatz 4 Satz 3 des UG die Prüfungsbefugnis verliehen hat. Sonstige Angehörige des hauptberuflichen, wissenschaftlichen Personals sowie Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn die in Satz 1 genannten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Auf § 50 Absatz 4 UG wird verwiesen.
- (2) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, welche eine akademische Prüfung in einem Studiengang Biologie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

## **§ 8 Schriftliche Prüfungen**

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und unter Beschränkung auf zugelassene Hilfsmittel Probleme mit den geläufigen Methoden des Fachs Biologie erkennen und lösen kann.
- (2) Über den Verlauf schriftlicher Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von der Aufsichtsperson zu unterschreiben und mit der Bewertung der Klausuren an das Prüfungsamt weiterzugeben.
- (3) Die in der schriftlichen Prüfung erlaubten Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von 2 Prüfenden zu bewerten. Eine/r der Prüfenden muss Professor/in sein. Die Bestellung erfolgt gemäß § 7.
- (5) Die schriftlichen Prüfungsunterlagen sind Bestandteil der Prüfungsakten.

## **§ 9 Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart eines Beisitzenden abgehalten, der das Prüfungsprotokoll führt. Das Protokoll muss die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festhalten.
- (2) Studierende des Lehramtsstudiengangs Biologie, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und sonstigen räumlichen Gegebenheiten als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgaben des Prüfungsergebnisses.
- (3) Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Kandidatin / dem Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn zu befürchten steht, dass bei Aufrechterhaltung der Öffentlichkeit der Prüfungsablauf beeinträchtigt werden könnte.
- (4) Die mündlichen Prüfungen sind grundsätzlich Einzelprüfungen. Mit Zustimmung der Kandidatin / des Kandidaten können sie unter entsprechender Verlängerung der Prüfungszeit als Gruppenprüfung durchgeführt werden. In einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als 3 Kandidierende geprüft werden.

## **§ 10 Prüfungstermine und Verlust des Prüfungsanspruchs**

- (1) Wer die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss. § 16 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzulegen.
- (3) Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters nicht bestanden hat verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. § 16 bleibt davon unberührt.
- (4) Für die Bestimmung der Zeitdauer nach den vorstehenden Regelungen werden Zeiten der Beurlaubung nach § 90 UG nicht angerechnet.

## **§ 11 Anrechnungen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Diplom- oder Lehramtsstudiengang Biologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt. Sofern eine an einer anderen Hochschule abgelegte Orientierungsprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Hohenheim Gegenstand der Orientierungsprüfung, nicht aber der Zwischenprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen demjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Hohenheim im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anträge über eine Anerkennung gem. Absatz 1 bis 5 sind an das Prüfungsamt zu richten. Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Rücksprache mit

den jeweiligen Fachvertreter/inne/n. Das Prüfungsamt ist gehalten, einschlägige Bestimmungen bzw. Grundsatzentscheidungen dem Prüfungsausschuss als Entscheidungshilfe vorzulegen.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	Eine Leistung die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:

1,3 (sehr gut), 1,7 (gut), 2,3 (gut), 2,7 (befriedigend), 3,3 (befriedigend), 3,7 (ausreichend).

- (2) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung bzw. der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in den einzelnen Prüfungen jeweils erzielten Noten.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 – 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 – 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 – 4,0 ausreichend

- (3) Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelprüfungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ (=4,0) bewertet worden sind.
- (5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelprüfungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ (=4,0) bewertet worden sind.

## **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zur Prüfung gemeldete Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bei Krankheit der zur Prüfung gemeldeten Person ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Stört die zu prüfende Person den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie von der jeweils prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortführung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die zu prüfende Person von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden bzw. geprüften Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dieser ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 14 Wiederholung der Prüfungen**

- (1) Wurde eine Prüfungsleistung schlechter als mit „ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Kandidatin/der Kandidat diese Prüfung wiederholen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere, wenn eine Teilprüfung der Zwischenprüfung oder die Zwischenprüfung im zweiten Studienfach bereits bestanden ist, kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung gestatten. Die Fristen des § 10 sind einzuhalten.
- (3) Bei der Orientierungsprüfung ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen.

## **§ 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind und bei Krankheit**

- (1) Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in § 10 hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung der Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 10 Absatz 1 bis 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden



haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um zwei Semester verlängert werden; im übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Diese Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

## **§ 16 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung.
- (2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat die zu prüfende Person die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 17 Ungültigkeit der Zwischenprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und es können die betroffenen Noten entsprechend § 13 berichtigt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.
- (2) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 20. Dezember 1977 („Kultus und Unterricht“ 1978, S. 55), zuletzt geändert am 08. Juni 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 801) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1.10.2001 begonnen haben, legen ihre Prüfung nach der alten Prüfungsordnung ab. Auf Antrag können sie nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim zu stellen. Er ist unwiderruflich.
- (3) Ist die Zwischenprüfung nicht bis zum 30.9.2003 abgelegt, gelten zwingend die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

Stuttgart, den 11. Oktober 2001

Prof. Dr. Dr. h.c. Macharzina  
(Präsident)